

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 24. November 2021 um 17.00 Uhr im Forum der Rosa-Parks-Schule Herten	2 - 4
2.	Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 20.10.2021	5 - 9
3.	Bebauungsplan Nr. 191 "Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall" <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB• Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall"• Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6B "Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung"• Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker"	10 - 15
4.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG	16 - 17

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabenummer: **14/2021**
Ausgabetag: **22.10.2021**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 24.11.2021, findet um **17.00 Uhr**

im Forum der Rosa-Parks-Schule Herten, Fritz-Erler-Straße 2,
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 6/20-25 | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO | |
| 4. | Corona-Sachstand
- mündlicher Bericht | |
| 5. | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien | |
| 6. | Änderung der Geschäftsordnung des Gleichstellungsbeirats | 21/225 |
| 7. | Gesamtabschluss 2019
- Feststellung des Gesamtabschlusses 2019
- Behandlung des Gesamtjahresergebnisses
- Entlastung des Bürgermeisters | 21/148 |
| 8. | Jahresabschluss 2020
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Entlastung des Bürgermeisters | 21/224 |
| 9. | Jahresabschluss 2020 des HIB
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
- Behandlung des Jahresüberschusses 2020
- Entlastung des Betriebsausschusses
- Entlastung der Betriebsleitung | 21/205 |
| 10. | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 mit der Erfolgsübersicht 2020 des ZBH | 21/221 |
| 11. | Jahresabschluss 2020 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH
- Ergebnisverwendung 2020 | 21/204 |

12.	Abfallentsorgungsgebühren 2022 - Gebührenbedarfsberechnung 2022 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2022 - Überprüfung des Mindestbehältervolumens 2022	21/216
13.	Straßenreinigungsgebühren 2022 - Gebührenbedarfsberechnung 2022	21/218
14.	Wirtschaftsplan ZBH 2022	21/220
15.	Wirtschaftsplan HIB 2022	21/223
16.	Bewerbung der Stadt Herten als Kommune im Host Town Programm der Special Olympics World Games 2023 Berlin - Antrag der SPD-Fraktion vom 20.5.2021 gemäß § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	21/234
17.	Ausstattung und Erscheinungsbild des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) - Anträge der SPD-Fraktion vom 16.09.2021 gemäß § 14 GeschO - Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 16.09.2021 gemäß § 14 GeschO	21/228
18.	Verkaufsoffener Sonntag in Herten 2021	21/214
19.	Interkommunales Integriertes Stadtentwicklungskonzept (IINSEK) Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und Bertlich - Aufwertung Wohnumfeld Bertlicher Dreieck, Weidenstraße; Weiterleitung von Städtebaufördermittel an das Wohnungsunternehmen Vonovia	21/215
20.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes als Maßnahme zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Stadt Herten - Antrag gem. § 14 GeschO der SPD-Fraktion vom 15.07.2021 - Antrag gem. § 14 GeschO der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 11.10.2019 - Antrag gem. § 14 GeschO der Fraktion DIE LINKE. vom 10.10.2019	21/229
21.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO	
22.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
23.	Mitteilungen der Verwaltung	
<u>NICHTÖFFENTLICHER TEIL:</u>		
24.	Verlängerung eines Mietvertrags	21/230
25.	Mitteilungen der Verwaltung	

Hinweis:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitshinweise der zurzeit gültigen Coronaschutzverordnung sind die Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Ratssitzung nur begrenzt verfügbar. Daher ist eine vorherige Anmeldung per E-Mail unter buergemeisteramt@herten.de zwingend erforderlich. Eine Anmeldung ist ab dem 25.10.2021 ab 8.00 Uhr bis zum 23.11.2021, 16.00 Uhr möglich. Darüber hinaus gibt es eine fest zugewiesene Sitzordnung für alle Teilnehmenden.

Bei einer **Inzidenz über 35** kommt die 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) zur Anwendung. Diese gilt für alle Teilnehmenden. Falls Teilnehmende nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, besteht eine vorherige Testpflicht i.S.d. § 2 Abs. 8 CoronaschutzVO vom 23.8.2021. Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Der Nachweis ist am Eingang des Sitzungsortes unaufgefordert vorzulegen. Personen, die den Nachweis nicht vorlegen, sind gem. CoronaschutzVO von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Herten, 20.10.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 20.10.2021, die der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 20.10.2021

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 20.10.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten

vom 20.10.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der aktuell gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herten zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zusammensetzung dieser Mitglieder gestaltet sich wie nachstehend:

- a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII),
 - b) 6 Vertretende der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 - c) ein/ e Richter/ in des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder ein/ e Jugendrichter/ in, der/ die durch das zuständige Präsidium des Landgerichts Bochum bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die durch das Polizeipräsidium Recklinghausen bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates;
 - i) eine Vertretung des Integrationsrates;
 - j) je eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII in Herten
- Für die Mitglieder zu c) bis j) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen und zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
- a) durch Niederlegung des Mandates;
 - b) bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat
 - c) bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nummer c- j, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - b) Die Entscheidung über
 - die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen nach § 80 SGB VIII (in Verbindung mit KiBiz)
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 - d) Die Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt gleichzeitig den/ die Vorsitzende/n und seine/ ihre Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und eventueller Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung, die Ausschussordnung sowie die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten in der jeweils anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung des Jugendamtes im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (im Auftrage der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten)
 - a) ist verpflichtet, die/ den Vorsitzende/ n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Aufstellung für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“ sowie parallel dazu die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall", die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6B "Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung" und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker" für das Gebiet Hoppenwall zwischen der Dorstener Straße und dem Wohngebiet Steinacker gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt. Die räumlichen Geltungsbereiche des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall", des Bebauungsplanes Nr. 6B "Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung" und des Bebauungsplanes Nr. 129 "Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker" sind im anliegenden „Übersichtsplan bestehendes Planungsrecht“ (Anlage 3) kenntlich gemacht. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 175 „Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall“ wird vollständig aufgehoben. Ebenfalls werden der Teilbereich südlich des Hoppenwalls des Bebauungsplanes Nr. 6B „Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung“ sowie der Teilbereich östlich des Wohngebietes Steinacker des Bebauungsplanes Nr. 129 „Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker“, die durch den Bebauungsplan Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“ überlagert werden, aufgehoben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 29.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Aufstellung für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“ sowie die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall", die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6B "Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung" und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 18.10.2021

gez. Matthias Müller

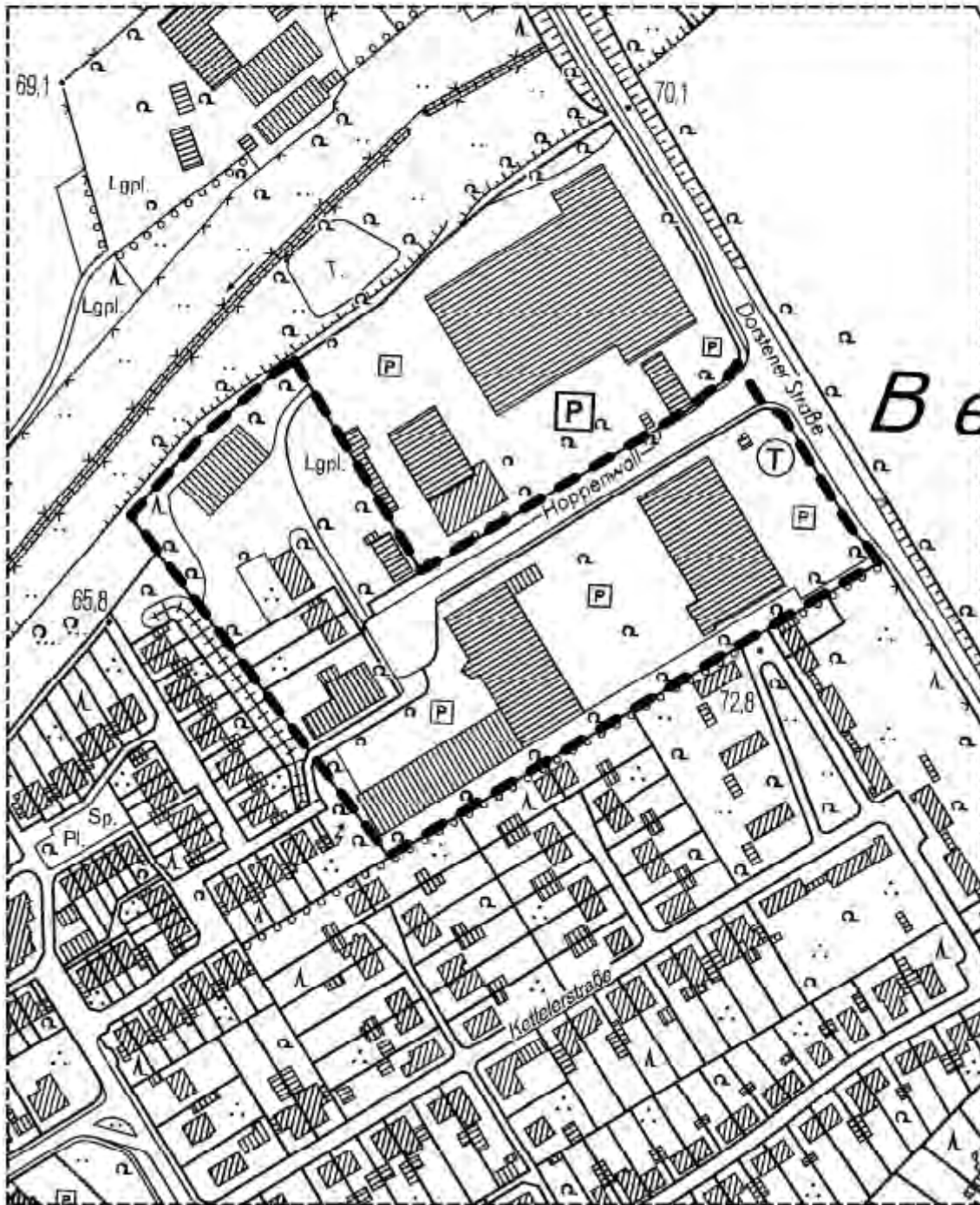
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 191

Anlage 1

"Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall"

- Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Anlage 2:

Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“

Gemarkung:

Herten

Flur:

128

Flurstücke:

437

438

527

532

700

701

702

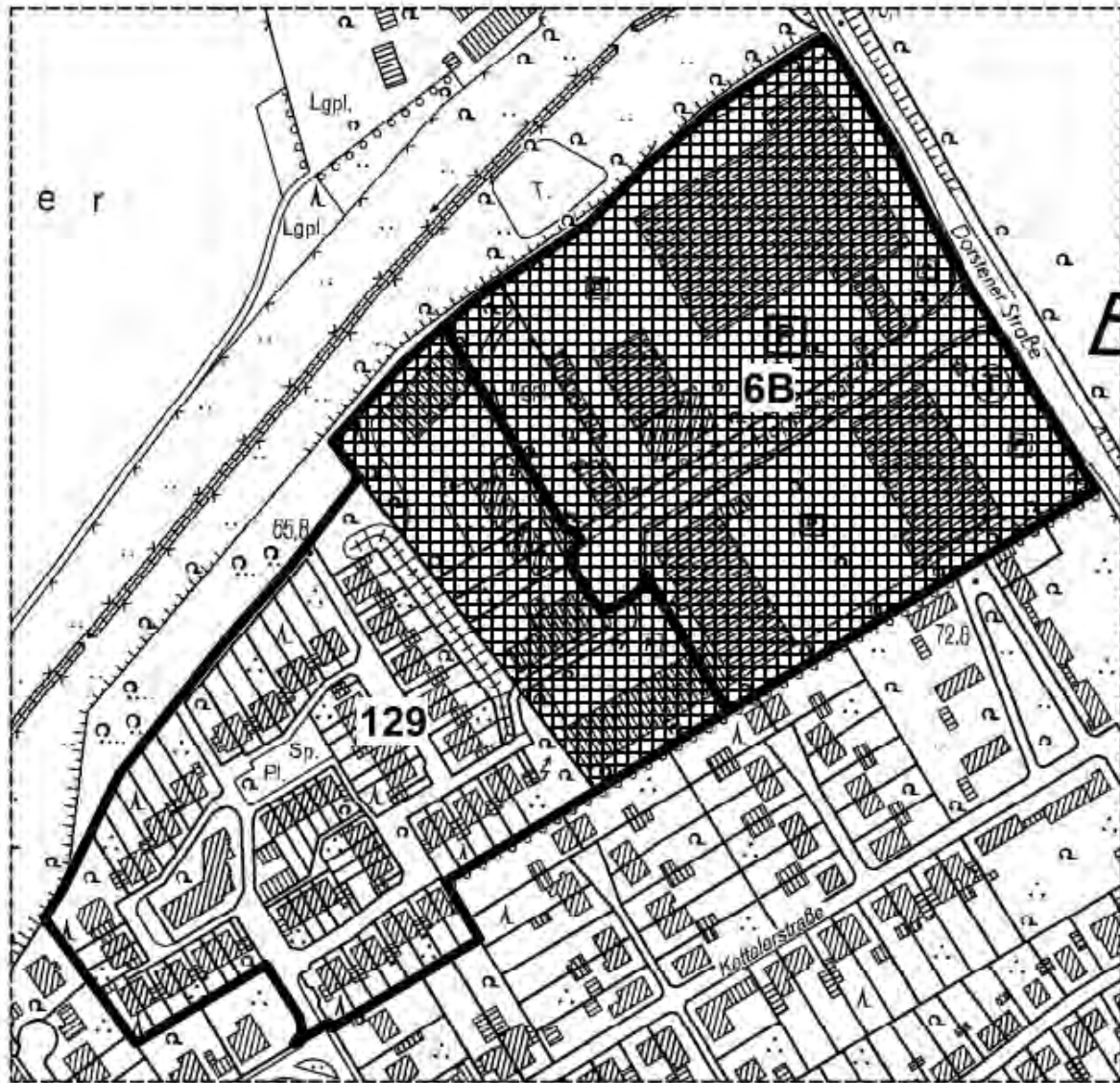
703

704

787

788

Übersichtsplan bestehendes Planungsrecht



B-Plan Nr. Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne

 Geltungsbereich des eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall"

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 191 "Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall"

- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 175 "Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall"
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6B "Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung"
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahme Am Steinacker"

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Herten beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- den Bebauungsplan Nr. 191 „Herten-Bertlich, Umfeld Hoppenwall“ für einen Bereich im Gebiet Hoppenwall südwestlich der Straße Hoppenwall und östlich des Wohngebietes Steinacker im Hertener Stadtteil Bertlich für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich aufzustellen sowie
 - den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 175 „Herten-Westerholt / Bertlich, Gebiet Hoppenwall“, dessen Geltungsbereich in Anlage 3 dargestellt wird, aufzuheben sowie
 - den Teilbereich südlich des Hoppenwalls des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6B „Herten-Bertlich, südlich Dorstener Straße, westlich Ketteler Siedlung“, dessen vollständiger Geltungsbereich in Anlage 3 dargestellt wird, aufzuheben sowie
 - den Teilbereich östlich des Wohngebietes Steinacker des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 129 „Herten-Westerholt / Bertlich Wohnsiedlungsmaßnahmen Am Steinacker“, dessen vollständiger Geltungsbereich in Anlage 3 dargestellt wird, aufzuheben.
-

Herten, 18.10.2021

gez. Matthias Müller

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG hat am 11.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis

20.454,84 €

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2021 – 30.11.2021 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke, Herner Str. 21, 45699 Herten, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH zum 31.12.2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der HTVG - Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HTVG – Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Dortmund, den 02. Juni 2021

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Börner
Wirtschaftsprüferin

Black
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 06.09.2021

gez. Matthias Müller
Bürgermeister